

Fußballverband Oberlausitz

Spielausschuss

Platzbegutachtungsordnung

§ 1 Auswahl und Bestätigung der Platzbegutachter

Die **unabhängigen Platzbegutachter** werden namentlich bis zum 1.5. des laufenden Jahres beim Vorsitzenden Des Spielausschusses zur Bestätigung beantragt. Der Vorstand des FVO beruft Fußballfunktionäre für die Tätigkeit als Platzbegutachter und bildet eine Platzbegutachterkommission. Eine namentliche Zuordnung von Platzbegutachtern erfolgt nur für Vereine, die sich auf Landesebene im Spielbetrieb befinden.

Charakteristik des Platzbegutachters:

1. Er muss ein Fußballfunktionär sein, der in der Fußballöffentlichkeit als untadelige Vertrauensperson bekannt ist.
2. Ein Platzbegutachter darf nicht Mitglied des platznutzenden Vereins sein.
3. Platzbegutachter, die bei Vereinen mit Landesmannschaften zum Einsatz kommen sollen, müssen zusätzlich die Bestätigung des SFV haben.

§ 2 Aufgaben des unabhängigen Platzbegutachters

1. Nach Antragstellung des platzbauenden Vereines beim einem der Platzbegutachter **aus der PBG-Kommission** prüft dieser die Bespielbarkeit der Plätze bzw. des Platzes. In Verbindung mit den Vereinsverantwortlichen sind Ausweichvarianten zu prüfen.
2. Im Falle einer Sperrung der Platzanlage durch den Eigentümer (außer platzbauender Verein selbst) entfällt die Anwendung von Ziffer 1. Die Informationspflicht gegenüber dem Staffelleiter, Gegner und Schiedsrichter sowie die Pflicht der schriftlichen Nachweisführung der Sperrung obliegt hierbei dem platzbauenden Verein.
3. Absetzung von Spielen durch den Platzbegutachter können bis jeweils 18.00 Uhr des Vortages vorgenommen werden, wenn für eine Absetzung keinerlei Zweifel bestehen. Sollten Zweifel am Vortag bestehen, so ist eine endgültige Entscheidungsfindung auch am Spieltag möglich. Bei Witterungsunbilden zwischen Vor- und Spieltag ist im Ausnahmefall ebenfalls eine Platzbegutachtung am Spieltag möglich. Voraussetzung für beide Fälle ist aber, dass die Gastmannschaft und der SR vor der Abfahrt noch erreichbar sind. (Ausgenommen sind Spiele, deren Anstoßzeiten vor 10.00 Uhr liegen.) Besteht eine gleichbleibend schlechte Witterungs- und Platzsituation, die bereits am Freitag zur Unbespielbarkeitsentscheidung führte und es ist klar abzusehen, dass sich die Platzverhältnisse nicht verbessern, so kann im genannten Fall die Unbespielbarkeitsentscheidung auf alle Spiele am Wochenende erweitert werden.
3. Die Entscheidung zur Unbespielbarkeit des Platzes durch den Platzbegutachter ist endgültig. Die Entscheidung durch den Platzbegutachter bleibt auch dann bestehen, wenn eine angewiesene Nachbegutachtung ein anderes Ergebnis bringt. Die Nachbegutachtung kann nur zur Sperre des Platzbegutachters und des Heimvereins führen.
4. Die Entscheidung der Unbespielbarkeit des Platzes durch den Platzbegutachter bezieht sich auf die Platzanlage für den gesamten Spielbetrieb. Der Platzbegutachter und der Heimverein sind nicht befugt, sich zielgerichtet Spiele auszusuchen und nur diese für unbespielbar zu erklären, während andere Spiele stattfinden.
5. Nach Feststellung der Unbespielbarkeit ist das Platzbegutachterprotokoll zweifach pro Spiel auszufüllen. Ein Exemplar ist dem zuständigen Staffelleiter zuzustellen. Das zweite Exemplar verbleibt jeweils für Rückfragen beim Heimverein.
6. Wird kein Platzbegutachter vom platzbauenden Verein angefordert, so entscheidet weiterhin der angesetzte SR am Spieltag. Dazu hat er so rechtzeitig anzureisen, dass die Anreise der Gastmannschaft noch verhindert werden kann.
7. Es ist für den angesetzten Schiedsrichter grundsätzlich untersagt, Plätze am Vortag oder noch früher für unbespielbar zu erklären. Das ist Aufgabe der Platzbegutachter.

§ 3 Aufgaben des platzbauenden Heimvereines

1. Nur der platzbauende Heimverein kann einen Antrag auf Platzprüfung durch den Platzbegutachter stellen.
2. Die Anforderung zur Platzbegutachtung hat von dem Heimverein so rechtzeitig zu erfolgen, dass unter Berücksichtigung der Anreisezeit des Platzbegutachters Schiedsrichter und Gastmannschaft noch vor Antritt der Fahrt zum Spielort über die durch den Platzbegutachter eventuell festgestellte Unbespielbarkeit des Platzes informiert werden können.

3. Verspätet sich der Platzbegutachter, ist der Heimverein, ohne dass er die Gründe der Verspätung kennen muss, verpflichtet den Gastverein über die eingeleitete Platzbegutachtung und die eventuelle Unbespielbarkeit des Platzes telefonisch zu informieren und aufzufordern die Abreise zum Spielort aufzuschieben bis die Entscheidung über die Bespielbarkeit des Platzes gefallen ist.
4. Es ist dem Platzbegutachter und Schiedsrichter grundsätzlich untersagt, ohne Anforderung durch den platzbauenden Verein eine Begutachtung vor dem Spiel vorzunehmen, bei der zusätzliche Kosten entstehen.
5. Stellt der Platzbegutachter die Unbespielbarkeit des Platzes oder der Plätze fest, so hat der Vereinsverantwortliche des Heimvereins ohne Zeitverzug dem Platzbegutachter oder Schiedsrichter vom Spielort eine Telefonverbindung:
 - zur Gastmannschaft
 - zum Schiedsrichter
 - zum Staffelleiter
 herzustellen.
6. Durch den Heimverein sind dem Platzbegutachter ein frankierter, mit der Anschrift des zuständigen Staffelleiters versehener Briefumschlag je Spiel und zwei Platzbegutachterprotokolle je Spiel zu übergeben und nachstehende Unkosten zu erstatten:
 - eine Entschädigung je Einsatz nach Finanzordnung (8,00 €)
 - Reisekosten nach Reisekostenentschädigung
 - entstehende Porto- und Telefonkosten, sofern nicht vom Verein bereits getragen.

§ 5 Aufgaben der Schiedsrichter

1. Die angesetzten Schiedsrichter des FVO sind am Spieltag verpflichtet, nach Anforderung durch den Heimverein so rechtzeitig am Spielort anwesend zu sein, dass bei der Feststellung der Unbespielbarkeit der Gastverein vor seiner Abreise unterrichtet werden kann. Erfüllt er diese Pflicht nicht, erfolgt in jedem Falle eine Verhandlung beim zuständigen Sportgericht.
2. Der angesetzte Schiedsrichter ist verpflichtet, bei Information des Platzbegutachters über Spielausfälle durch Unbespielbarkeit seine Assistenten zu verständigen. Das gilt auch dann, wenn er am Spieltag selbst die Unbespielbarkeit feststellt und es noch möglich ist, seine Assistenten zu verständigen. Dadurch entstehende Kosten hat in beiden Fällen der platzbauende Verein zu tragen. Eine vorherige Begutachtung des Schiedsrichters am Spieltag ist nur nach Antrag des platzbauenden Vereins möglich. Zu der Begutachtung nach Antrag ist der Schiedsrichter verpflichtet. In diesem Fall ist er entsprechend der Finanzordnung verpflichtet die Entschädigung für die Platzbegutachtung und nicht für die Spielleitung abzurechnen.
3. Bei Unbespielbarkeit hat er wie der Platzbegutachter zwei Platzbegutachterprotokolle auszufüllen. Der Vereinsverantwortliche hat in beiden Fällen gegenzuzeichnen.

§ 6 Platzbegutachterprotokoll

Es sind alle Spalten des Platzbegutachterprotokolls durchzuarbeiten und wenn notwendig auszufüllen bzw. zu ergänzen. Bei Verstößen der Platzbegutachter gegen die Platzbegutachterordnung werden diese vom Vorsitzenden des Spielausschusses von der Platzbegutachtung gesperrt.

§ 7 Allgemeines

1. Reisen Mannschaften oder Schieds- und Linienrichter durch mangelhaften Informationsfluss an, so trägt der platzbauende Verein die vollen Kosten auf der Grundlage entsprechender Belege.
2. Die Entscheidungen des Platzbegutachters sind unabhängig von Feststellungen des Platzeigentümers.
3. Bei Verstößen der Platzbegutachter gegen die Platzbegutachterordnung können diese vom Vorsitzenden des Spielausschusses von der weiteren Platzbegutachtung gesperrt werden.
4. Bei Verstößen der Vereine gegen die Platzbegutachterordnung werden diese vom Vorsitzenden des Spielausschusses von der Platzbegutachtung gesperrt. Diese Sperre muss innerhalb von 4 Wochen vom Vorstand bestätigt werden.
5. Für die Platzbegutachter führt der FVO Schulungen und Weiterbildungen durch. Nehmen Platzbegutachter nicht an den Schulungen und Weiterbildungen teil, werden sie nicht bestätigt bzw. von der Platzbegutachtung ausgeschlossen. Dafür und für alle aus den Ziffern 1. - 5. des § 7 entstehenden Folgen tragen die betroffenen Abteilungen selbst die volle Verantwortung.

§ 8 Spielausschuss

Der Vorsitzende des Spielausschusses ist berechtigt bei extrem ungünstigen Platzverhältnissen den FVO-Jugend- und Herrenspieltag mit einfacher Stimmenmehrheit komplett abzusetzen.